

Anlage: _____

Arbeitsstelle: _____

Durchzuführende Arbeiten: _____

Festlegung einer Arbeitsmethode

☐ Arbeiten im spannungsfreien Zustand (5 Sicherheitsregeln) ☐ Arbeiten unter Spannung (AuS) ☐ Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile (innerhalb der Annäherungszone) ☐ Arbeiten außerhalb der Annäherungszone

Die Arbeiten werden ausgeführt unter ☐ Aufsichtführung oder ☐ Beaufsichtigung
☐ des Arbeitsverantwortlichen oder ☐ einer anderen Person: _____
Name, Firma

2) Einweisung des Arbeitsverantwortlichen (ArbV) durch den Anlagenverantwortlichen (AnIV) und Erteilung der Durchführungserlaubnis (DE)

Der Arbeitsverantwortliche wurde durch den Anlagenverantwortlichen in die örtlichen Verhältnisse der elektrischen Anlage eingewiesen und über Gefahren, die von dieser Anlage ausgehen, unterrichtet. Der Arbeitsverantwortliche ist nicht befugt, werkseitig, insbesondere durch den Anlagenverantwortlichen getroffene Sicherheitsmaßnahmen zu verändern. Die Arbeiten dürfen nur in Anwesenheit des Arbeitsverantwortlichen stattfinden. **Ergänzend gelten die Sicherheitshinweise auf der Rückseite.** Der Anlagenverantwortliche bestätigt, dass die folgenden Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt worden sind.

An der/den Ausschaltstelle(n) ist ☐ freigeschaltet ☐ gegen Wiedereinschalten gesichert ☐ Spannungsfreiheit festgestellt ☐ geerdet und kurzgeschlossen oder An der/den Ausschaltstelle(n) und an der Arbeitsstelle sind ☐ alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (5 Sicherheitsregeln) gemäß DIN VDE 0105-100 durch den Anlagenverantwortlichen durchgeführt worden.

Weitere Maßnahmen und Informationen des Anlagenverantwortlichen für den Arbeitsverantwortlichen

7) Zeitpunkt der Aufhebung

-
-
-
-
-
-

Die noch nicht durchgeführten sowie weitere erforderliche Sicherheitsmaßnahmen sind durch den Arbeitsverantwortlichen zu veranlassen.

☐ Bei Messtätigkeiten an primärtechnischen Anlagenteilen vereinbaren Anlagenverantwortlicher und Arbeitsverantwortlicher, dass die durchgeführten Sicherheitsmaßnahmen nach Erteilung der Durchführungserlaubnis angepasst werden. Die Anpassungen müssen zwischen den beiden abgestimmt werden.

Qualifikation des Arbeitsverantwortlichen: ☐ Elektrofachkraft (EFK) oder ☐ Elektrotechnisch unterwiesene Person (EuP)

Erteilung der Durchführungserlaubnis (DE)

Von _____
Anlagenverantwortlicher, Firma Unterschrift erreichbar unter Telefonnummer Datum, Uhrzeit

an _____
Arbeitsverantwortlicher, Firma Unterschrift erreichbar unter Telefonnummer

3) Weitere durch den Arbeitsverantwortlichen durchgeführte Sicherheitsmaßnahmen sind auf der Rückseite der Durchschrift dokumentierbar**4) Erteilung der Freigabe zur Arbeit (FzA) durch den Arbeitsverantwortlichen**

Ich wurde über die Grenzen des Arbeitsbereichs, über getroffene Sicherheitsmaßnahmen und über besondere Gefahren informiert. Mir wurde die FzA durch den ArbV erteilt (Unterschriften):

5) Rückgabe der Freigabe zur Arbeit (FzA)

Ich habe den Arbeitsbereich verlassen und meine verwendeten Werkzeuge und Hilfsmittel entfernt. Die Arbeitsstelle ist als unter Spannung stehend zu betrachten.

6) Rückgabe der Durchführungserlaubnis

Die Arbeiten sind beendet und die Arbeitsstelle ist von Werkzeugen und Hilfsmitteln geräumt. Durch den Arbeitsverantwortlichen durchgeführte Sicherheitsmaßnahmen an der Arbeitsstelle sind aufgehoben. Alle an der Arbeit beteiligten Personen haben den Arbeitsbereich verlassen. Die Arbeitsstelle wird als unter Spannung stehend behandelt.

Der Arbeitsverantwortliche bestätigt, dass die Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage/Betriebsmittel gemäß DGUV Vorschrift 3 § 5 erfolgreich durchgeführt wurde:

☐ ja ☐ nein ☐ nicht erforderlich

Von _____ an _____
Unterschrift (Arbeitsverantwortlicher) Unterschrift (Anlagenverantwortlicher) Datum, Uhrzeit

Bemerkungen: _____

Durchschrift: Arbeitsverantwortlicher (ArbV)

Original: Anlagenverantwortlicher (AnIV)

Stand: 07/2023

Sicherheitshinweise für Arbeiten in und an elektrischen Anlagen sowie in der Nähe bzw. mit Abstand zu spannungsführenden Teilen

1. Bei Arbeiten sind alle Unternehmer und deren Mitarbeiter zur Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen sowie betrieblichen Regeln und Vorschriften (insbesondere der Richtlinie Arbeiten und Netzführung im Verteilnetz [ANV] des Anlagenbetreibers) verpflichtet. Weiter sind die berufsgenossenschaftlichen Regelwerke, insbesondere die DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel) in Verbindung mit der DIN VDE 0105-100 (Betrieb von elektrischen Anlagen) und die Anforderungen der DGUV Vorschrift 15 (Elektromagnetische Felder), zu beachten. Sofern eine (direkte/indirekte) Beauftragung durch den Anlagenbetreiber besteht, sind ergänzend dessen HSE-Mindestanforderungen für Partnerfirmen und Auftragnehmer zwingend umzusetzen.
2. Das Betreten einer elektrischen Anlage darf nur im Rahmen eines Arbeitsauftrags durch den Anlagenbetreiber erfolgen.
3. Bei Gewitter ist die elektrische Anlage zu verlassen und ein sicherer Aufenthaltsort aufzusuchen.
4. In Bereichen elektrischer Anlagen treten elektrische und magnetische Felder auf. Personen mit aktiven Körperhilfsmitteln, z. B. Herzschrittmachern oder Defibrillatoren, ist der Aufenthalt untersagt bzw. zu untersagen. Ausnahmen werden im Einzelfall durch den zuständigen Netzbetreiber geregelt.
5. Der Arbeitsverantwortliche ist verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn vom Anlagenverantwortlichen in seinen Arbeitsbereich einweisen und auf besondere Gefahren aufmerksam machen zu lassen.
6. Arbeiten werden unter Aufsichtführung oder Beaufsichtigung durchgeführt. Aufsichtführung bedeutet die ständige Überwachung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Arbeiten an der Arbeitsstelle. Der Aufsichtführende darf dabei nur Arbeiten ausführen, die ihn in der Aufsichtführung nicht beeinträchtigen. Beaufsichtigung erfordert die ständige ausschließliche Durchführung der Aufsicht. Daneben dürfen vom Beaufsichtigenden keine weiteren Tätigkeiten durchgeführt werden.
7. Die Einweisung der arbeitenden Personen durch den Arbeitsverantwortlichen ist auch bei unveränderter Arbeitssituation in größeren Zeitabständen zu wiederholen bzw. vor einer veränderten Arbeitssituation zu erneuern.
8. Legt der Anlagenverantwortliche konkrete, ggf. mit Kennzeichnungen verbundene Grenzen des Arbeitsbereichs fest, so sind diese während der Vorbereitung und der Ausführung der Arbeiten verbindlich und können ausschließlich durch den Anlagenverantwortlichen angepasst werden. Gleiches gilt für Freigaben des Anlagenverantwortlichen für die Nutzung von Flächen, beispielsweise als Zuwegung zum Arbeitsbereich für Personen/Fahrzeuge und festgelegte Be-/Entladebereiche sowie für Freigaben zur Nutzung von Sonderfahrzeugen (z. B. LKW, Bagger, Krane, Hubarbeitsbühnen). Absperrketten, die Arbeitsbereiche oder elektrische Gefahrenbereiche kennzeichnen, dürfen nicht unter- oder überschritten werden.
9. Betriebsmittel, Türen, Portale usw., die mit dem P06-Schild („Zutritt für Unbefugte verboten“) gekennzeichnet sind, dürfen durch den Arbeitsverantwortlichen und die arbeitenden Personen nicht benutzt, geöffnet, betreten oder bestiegen werden.
10. Betriebliche Schalthandlungen dürfen nur durch Fachkräfte mit Schaltberechtigung vorgenommen werden.
11. In Absprache mit dem Anlagenverantwortlichen können einige mit der Verantwortung des Arbeitsverantwortlichen einhergehende Verpflichtungen auf andere Personen übertragen werden.
12. Der Arbeitsverantwortliche ist verpflichtet, Gefährdungen, die durch die auszuführenden Arbeiten für die elektrische Anlage entstehen können, dem Anlagenverantwortlichen oder bei Gefährdungen für andere Arbeitsgruppen zusätzlich einem eingesetzten Koordinator (DGUV Vorschrift 1 § 6) anzuzeigen. Ferner muss er Veränderungen und Provisorien, die durch den Arbeitsfortschritt entstehen und sich auf die Anlage auswirken, unverzüglich dem Anlagenverantwortlichen melden.
13. Bei Arbeiten im spannungsfreien Zustand sind nach Arbeitsunterbrechung der sichere Zustand der Anlage und die Wirksamkeit der 5 Sicherheitsregeln zu überprüfen. Die Arbeitsstelle gilt als sichtbar geerdet und kurzgeschlossen, wenn eine sichtbare EuK-Vorrichtung eindeutig als wirksame EuK für die Arbeitsstelle erkennbar ist. An allen Anlagenteilen, die im eingeschalteten Zustand spannungsführend sein könnten (blanke Anlagenteile) und nicht sichtbar geerdet und kurzgeschlossen sind, muss die Spannungsfreiheit festgestellt werden. Sofern es zwischen der Einweisung mit der Überprüfung der sichtbar und wirksam eingebauten EuK-Vorrichtung an der Arbeitsstelle und der Arbeitsaufnahme eine zeitliche Unterbrechung gegeben hat, ist ebenfalls wie zuvor beschrieben zu verfahren. Diese Festlegung für Arbeitsunterbrechungen gilt nicht für Arbeiten an Kabeln.
14. Der Wechsel des Anlagenverantwortlichen wird dem Arbeitsverantwortlichen mitgeteilt.

Abstände zu blanken unter Spannung stehenden Teilen [m] gemäß DIN VDE 0105-100

Nennspannung						
Bereich	≤ 1000 V	> 1–30 kV	> 1–30 kV	> 30–110 kV	220 kV	380 kV
Tab. 101: Äußere Grenze der Gefahrenzone (der Berührung gleichzusetzende Mindestabstände)	Keine Berührung	0,22 (bei 20 kV)	0,32 (bei 30 kV)	1,10 (bei 110 kV)	2,10	2,90
Tab. 102: Schutzabstand für besondere elektrotechnische Arbeiten	0,50	1,50	1,50	2,00	3,00	4,00
Tab. 103: Äußere Grenze der Annäherungszone, Schutzabstand bei Bauarbeiten	1,00	3,00	3,00	3,00	4,00	5,00

(Sicherheits-)Maßnahmen	Zeitpunkt der Aufhebung
-	
-	
-	
-	
-	
-	